# **Deutscher Bundestag**

**19. Wahlperiode** 03.07.2020

## **Antwort**

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Martin Hess, Dr. Bernd Baumann, Dr. Gottfried Curio, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD – Drucksache 19/19622 –

#### Islamisten in Deutschland im vierten Quartal 2019 und ersten Quartal 2020

Vorbemerkung der Bundesregierung

Zur Beantwortung der gestellten Fragen, weist die Bundesregierung zunächst auf Nachfolgendes hin:

1) Eine Antwort zu den Fragen 2 und 4b kann nicht erfolgen.

Eine Beantwortung der Fragen kann wegen des unzumutbaren Aufwandes, der mit der Beantwortung verbunden wäre, nicht erfolgen. Die Klärung der Fragen würde die Sichtung eines immensen Aktenbestandes im Bereich der Abteilung 6 des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV) erforderlich machen

Das Bundesverfassungsgericht hat in ständiger Rechtsprechung bestätigt, dass das Parlamentarische Informationsrecht unter dem Vorbehalt der Zumutbarkeit steht. Es sind alle Informationen mitzuteilen, über die die Bundesregierung verfügt oder die sie mit zumutbarem Aufwand in Erfahrung bringen kann. Im maßgeblichen Zeitraum wurde im Bereich der Abteilung 6 eine große Anzahl von Stücken unterschiedlichster Art in den elektronischen geführten Aktenbestand gebucht. Eine inhaltliche Auswertung der Dokumente ist händisch vorzunehmen. Die in elektronisch geführten Akten enthaltenen Dokumente müssten zunächst einzeln gesichtet werden, da eine Abfrage mittels einzelner Suchbegriffe keine vollständige Übersicht ermöglichen würde. Der mit der händischen Suche verbundene Aufwand würde die Ressourcen allein in der Abteilung 6 für mehrere Monate vollständig beanspruchen und ihre Arbeit zum Erliegen bringen. Eine Teilantwort kommt vorliegend nicht in Betracht, da auch diese den dargestellten Aufwand erfordert.

2) Eine Antwort zu Frage 10 kann nicht erfolgen.

Gegenstand des Informations- bzw. Auskunftsersuchens sind solche Informationen, die in besonders hohem Maße Erwägungen des Staatswohls berühren und daher selbst in eingestufter Form nicht beantwortet werden können. Das verfassungsmäßig verbürgte Frage- und Informationsrecht des Deutschen Bundestages gegenüber der Bundesregierung wird durch schutz-

würdige Interessen von Verfassungsrang begrenzt, wozu auch und insbesondere Staatswohlerwägungen zählen. Eine Offenlegung der angeforderten Informationen und Auskünfte birgt die konkrete Gefahr, dass Einzelheiten bekannt würden, die unter dem Aspekt des Schutzes der nachrichtendienstlichen Zusammenarbeit mit ausländischen Partnern besonders schutzbedürftig sind. Eine öffentliche Bekanntgabe von Informationen zum Kenntnisstand, zur Leistungsfähigkeit, zur Ausrichtung und zu technischen Fähigkeiten von ausländischen Partnerdiensten und die damit einhergehende Kenntnisnahme durch Unbefugte würde erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit ausländischen Nachrichtendiensten haben.

Würden in der Konsequenz eines Vertrauensverlustes Informationen von ausländischen Stellen entfallen oder wesentlich zurückgehen, entstünden signifikante Informationslücken mit negativen Folgewirkungen für die Genauigkeit der Abbildung der Sicherheitslage in der Bundesrepublik Deutschland sowie im Hinblick auf den Schutz deutscher Interessen im Ausland. Dies würde folgenschwere Einschränkungen der Informationsgewinnung bedeuten, womit letztlich der gesetzliche Auftrag des Bundesnachrichtendienstes und des Bindesamtes für Verfassungsschutzes nicht mehr sachgerecht erfüllt werden könnte. Die Gewinnung von auslandsbezogenen Informationen ist für die Sicherheit und Außenpolitik der Bundesrepublik Deutschland unerlässlich.

Eine VS-Einstufung und Hinterlegung der angefragten Informationen in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages würde ihrer erheblichen Brisanz im Hinblick auf die Bedeutung für die Aufgabenerfüllung des Bundesnachrichtendienstes und des Bundesamtes für Verfassungsschutz nicht ausreichend Rechnung tragen. Eine Bekanntgabe dieser Informationen, auch gegenüber einem begrenzten Kreis von Empfängern, kann dem Schutzbedürfnis somit nicht Rechnung tragen, da bei einem Bekanntwerden der schutzbedürftigen Information kein Ersatz durch andere Instrumente der Informationsgewinnung möglich wäre.

Aus dem Vorgesagten ergibt sich, dass die erbetenen Informationen derart schutzbedürftige Geheimhaltungsinteressen berühren, dass das Staatswohl gegenüber dem parlamentarischen Informationsrecht wesentlich überwiegt. Insofern muss ausnahmsweise das Fragerecht der Abgeordneten gegenüber dem Geheimhaltungsinteresse der Bundesregierung zurückstehen.

1. Wie viele extremistisch-islamistisch geprägte Personen hielten sich nach Kenntnis der Bundesregierung jeweils zum Ende des vierten Quartals 2019 und zum Ende des ersten Quartals 2020 in Deutschland auf (bitte nach Anzahl und ggf. jeweiliger Organisation aufschlüsseln)?

Nach Kenntnis der Bundesregierung ergibt sich für das Jahr 2019 im Bereich des Islamismus/Islamistischer Terrorismus ein Personenpotenzial – welches einmal jährlich ermittelt wird – von 28.020 Personen, das sich wie folgt verteilt:

Organisationen	2019
Salafistische Bestrebungen	12.150
"Islamischer Staat" (IS)	keine
Kern-"al-Qaida"	gesicherten
"al-Qaida im islamischen Maghreb" (AQM)	Zahlen
"al-Qaida auf der Arabischen Halbinsel" (AQAH)	
"al-Shabab"	
"Hai'at Tahrir al-Sham" (HTS)	
"Hizb Allah"	1.050
"Harakat al-Muqawama al-Islamiya" (HAMAS)2	380
"Türkische Hizbullah" (TH)	400
"Hizb ut-Tahrir" (HuT)	430
"Muslimbruderschaft" (MB)/"Deutsche Muslimische Gemeinschaft e.V." (DMG)	1.350
"Tablighi Jama'at" (TJ)	650
"Islamisches Zentrum Hamburg e.V." (IZH)	keine
	gesicherten
	Zahlen
"Millî Görüş"-Bewegung und zugeordnete Vereinigungen	10.000
"Furkan Gemeinschaft"	350
"Hezb-e Islami-ye Afghanistan" (HIA)	100
Sonstige	1.160

Die Zahlenangaben beziehen sich auf Deutschland und sind zum Teil geschätzt und gerundet.

2. Wie viele der in Frage 1 genannten extremistisch-islamistisch geprägten Personen haben eine deutsche Staatsangehörigkeit, und welche fünf anderen Staatsangehörigkeiten sind daneben am häufigsten vertreten?

Nach Abwägung ist die Bundesregierung der Auffassung, dass eine Beantwortung der Frage wegen des damit verbundenen unzumutbaren Aufwands nicht erfolgen kann. Zur Begründung wird auf Nummer 1 der Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

3. Welche Aussagen kann die Bundesregierung zur Entwicklung des Gefährdungspotenzials der Salafistenszene und zu aktuellen diesbezüglichen islamistischen Aktivitäten treffen?

Die Gefährdungslage in Deutschland ist im Wesentlichen durch dieselben Strukturen und Einflussfaktoren bestimmt wie in den Vorjahren. Die Bedrohung durch den islamistischen Terrorismus ist weiterhin hoch, auch wenn Anschläge und Anschlagsvorhaben in Deutschland und Europa insgesamt rückläufig sind. Vor allem im gewaltbereiten salafistischen Spektrum ist die Lage geprägt von der damit einhergehenden scheinbaren Abnahme von prägnanten, klar umrissenen Bedrohungsszenarien zugunsten einer unterschwellig diffusen Bedrohungslage.

4. Wie viele islamistische Gefährder und relevante Personen hielten sich jeweils zum Ende des vierten Quartals 2019 und zum Ende des ersten Quartals 2020 in Deutschland auf (bitte einzeln nach islamistischen Gefährdern und anderen Kategorien aufgliedern)?

Zum Ende des vierten Quartals 2019 (Stand: 31. Dezember 2019) hielten sich 377 Gefährder aus dem Bereich der Politisch Motivierten Kriminalität (PMK) – religiöse Ideologie – in Deutschland auf, zum Ende des ersten Quartals 2020 (Stand: 31. März 2020) waren es 362.

Zum Ende des vierten Quartals 2019 befanden sich 434 relevante Personen aus dem Bereich der PMK – religiöse Ideologie – in Deutschland, zum Ende des ersten Quartals 2020 waren es 436.

a) Wie verteilen sich diese Gefährder und relevanten Personen jeweils auf die einzelnen Bundesländer (bitte neben den jeweiligen Gesamtzahlen auch nach der Organisation aufschlüsseln)?

Zur Verteilung der Gefährder und relevanten Personen auf die einzelnen Bundesländer kann die Bundesregierung auf Grund der Kompetenzverteilung keine Auskünfte erteilen. Eine Weitergabe der Daten obliegt dem jeweiligen Bundesland.

b) Wie viele Personen, die ein islamistisch-terroristisches Potenzial im oben genannten Sinne haben, sind deutsche Staatsangehörige, und welche fünf anderen Staatsangehörigkeiten sind daneben am häufigsten vertreten?

Nach Abwägung ist die Bundesregierung der Auffassung, dass eine Beantwortung der Frage wegen des damit verbundenen unzumutbaren Aufwands nicht erfolgen kann. Zur Begründung wird auf Nummer 1 der Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

c) Wie viele der oben erfragten Gefährder und relevanten Personen haben bereits einen Antrag auf Asyl in Deutschland gestellt?

Weder das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) noch das Bundeskriminalamt (BKA) führen eine Statistik, aus der sich diese spezifische Fragestellung beantworten lässt.

Eine händisch durchgeführte Recherche beim BAMF ergab, dass aktuell von denen im Phänomenbereich des Islamismus als Gefährder oder Relevante Person eingestuften 485 Personen, die keine deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, 270 Personen einen Asylbezug aufweisen. Das heißt, sie haben zu einem Zeitpunkt in der Vergangenheit einen Asylantrag gestellt.

d) Über welchen derzeitigen aufenthaltsrechtlichen Status verfügen die oben erfragten Personenkreise (bitte nach asylberechtigt, Flüchtlingsstatus, subsidiär schutzberechtigt, ausreisepflichtig, geduldet, Asylverfahren noch nichtrechtskräftig abgeschlossen aufschlüsseln)?

Zum derzeitigen aufenthaltsrechtlichen Status des genannten Personenkreises kann die Bundesregierung auf Grund der Kompetenzverteilung keine Auskünfte erteilen. Diese Informationen liegen jeweils bei den hierfür zuständigen Ausländerbehörden der Länder vor.

5. Wie hoch ist das Personenpotenzial in Deutschland hinsichtlich der verbotenen terroristischen Vereinigung Hisbollah zum Ende des ersten Quartals 2020?

Das Personenpotenzial der terroristischen Vereinigung "Hizb Allah", die das Bundesministerium des Innern für Bau und Heimat am 30. April 2020 mit einem Betätigungsverbot belegt hat, bewegte sich zum Ende des ersten Quartals 2020 im niedrigen vierstelligen Bereich. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

6. Wie viele Personen sind jeweils im vierten Quartal 2019 und im ersten Quartal 2020 "islamistisch motiviert" in Richtung Libyen, Syrien, Irak und Türkei ausgereist (bitte nach jeweiligem Endzielstaat, angeschlossener islamistischer Organisation, Geschlecht, Alter und Staatsangehörigkeiten aufschlüsseln)?

Ausreisesachverhalte werden oftmals erst nachträglich bekannt. Islamistisch motivierte Ausreisen in Richtung Syrien und Irak werden aktuell nur noch sehr vereinzelt registriert.

Im angefragten Zeitraum sind nach Kenntnis des BKA mutmaßlich sechs Personen in Richtung Syrien/Irak ausgereist.

Es liegen keine Erkenntnisse vor, ob und welcher Organisation sich die Ausgereisten angeschlossen haben (Stand: 23. Juni 2020). Soweit es Erkenntnisse des Bundesamtes für Verfassungsschutzes (BfV) betrifft, kann eine weitergehende Antwort nicht erfolgen, da diese geeignet wäre, die Effektivität nachrichtendienstlicher Taktik und Methodik zu mindern. So könnten aus der Antwort Rückschlüsse auf die Arbeitsweise und auf den Erkenntnisstand sowie den Aufklärungsbedarf des BfV gezogen werden. Dies würde die Arbeit von Nachrichtendiensten im erheblichen Maße gefährden. Nach Abwägung kann die angefragte Information auch nicht in eingestufter Form übermittelt werden, da wegen der herausragenden Bedeutung der Verhinderung von terroristischen Anschlägen auch das geringfügige Risiko des Bekanntwerdens hier nicht getragen werden kann.

7. Wie viele deutsche Staatsangehörige, die einen Bezug zum islamistischen Terrorismus aufweisen, befanden sich nach Kenntnis der Bundesregierung jeweils zum Ende des vierten Quartals 2019 und zum Ende des ersten Quartals 2020 im Ausland in Haft (bitte nach Staat, angeschlossener islamistischer Organisation, Geschlecht, Alter und weiteren Staatsangehörigkeiten aufschlüsseln)?

Die Bundesregierung erlangt in der Regel nur in solchen Fällen Kenntnis über Ermittlungsverfahren im Ausland, bei denen es sich um deutsche Staatsangehörige handelt, die sich im Ausland in Haft befinden und konsularisch betreut werden möchten. Insofern kann die Bundesregierung keine Aussage über die Gesamtzahl im Sinne der Fragestellung treffen.

8. Wie viele Islamisten sind jeweils im vierten Quartal 2019 und im ersten Quartal 2020 wieder nach Deutschland aus welchen Staaten zurückgekehrt (bitte auch nach angeschlossener islamistischer Organisation, Geschlecht, Alter und Staatsangehörigkeiten aufschlüsseln)?

Nach Kenntnis des BKA sind im vierten Quartal 2019 acht Personen und im ersten Quartal 2020 drei Personen nach Deutschland zurückgekehrt, denen Bezüge zum sog. Islamischen Staat zugerechnet werden.

Darunter waren insgesamt neun weibliche Personen im Alter von 21 bis 30 Jahren und zwei männliche Personen im Alter von 25 bzw. 36 Jahren, die aus der Türkei nach Deutschland abgeschoben wurden. Zu einer möglichen Organisationszugehörigkeit liegen keine konkreten Erkenntnisse vor.

Soweit es Erkenntnisse des BfV betrifft, kann eine weitergehende Antwort nicht erfolgen, da diese geeignet wäre, die Effektivität nachrichtendienstlicher Taktik und Methodik zu mindern. So könnten aus der Antwort Rückschlüsse auf die Arbeitsweise und auf den Erkenntnisstand sowie den Aufklärungsbedarf des BfV gezogen werden. Dies würde die Arbeit von Nachrichtendiensten im erheblichen Maße gefährden. Nach Abwägung kann die angefragte Information auch nicht in eingestufter Form übermittelt werden, da wegen der herausragenden Bedeutung der Verhinderung von terroristischen Anschlägen auch das geringfügige Risiko des Bekanntwerdens hier nicht getragen werden kann.

9. Wie viele Terrorzellen bzw. Netzwerke in Deutschland, die islamistisch motivierte Anschläge geplant und vorbereitet haben, sind jeweils im vierten Quartal 2019 und im ersten Quartal 2020 von den deutschen Strafverfolgungsbehörden ausgehoben worden (bitte nach Organisation, Personenzahl und geplantem Vorhaben aufschlüsseln)?

Im vierten Quartal 2019 wurden folgende islamistisch motivierte Anschläge verhindert:

#### 1. Planung eines Anschlags im Raum Offenbach

Gegen drei Beschuldigte wird seit September 2019 ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat gemäß § 89a des Strafgesetzbuchs (StGB) geführt. Den drei Beschuldigten, von denen sich der Hauptbeschuldigte als Anhänger des sog. Islamischen Staats bezeichnet, wird zur Last gelegt, Vorbereitungen getroffen zu haben, um im Rhein-Main-Gebiet mittels Sprengstoff oder einer Schusswaffe eine religiös motivierte Straftat zu begehen und dabei möglichst viele Menschen zu töten. Am 12. November 2019 kam es zur Festnahme und Durchsuchung an den Wohnorten der drei Beschuldigten, der Hauptbeschuldigte befindet sich weiterhin in Haft.

### 2. Planung eines Anschlags in Berlin

Eine Person ist am 18. Mai 2020 zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von drei Jahren und zwei Monaten wegen Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat gemäß § 89a StGB verurteilt worden. Nach Überzeugung des Gerichts hat der Verurteilte sich bereit erklärt, an einer Operation des sog. Islamischen Staats teilzunehmen. Ihm wird zudem vorgeworfen, umfangreiche Anleitungen zum Bau von einer Unkonventionellen Spreng- oder Brandvorrichtung (USBV) und Waffen mittels Messengerdiensten verbreitet und bereits geringe Mengen an Grundstoffen für TATP (Triacetontriperoxid) erworben zu haben.

Darüber hinaus wurden im ersten Quartal 2020 in Deutschland keine Terrorzellen oder Netzwerke im Sinne der Fragestellung "ausgehoben", welche islamistisch motivierte Anschläge geplant oder vorbereitet haben.

10. Wie viele Hinweise ausländischer Nachrichtendienste zu in Deutschland geplanten islamistisch motivierten Terroranschlägen gingen bei deutschen Behörden jeweils im vierten Quartal 2019 und im ersten Quartal 2020 ein?

Es wird auf Nummer 2 der Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

11. Wie hoch stufen die Polizei- und Sicherheitsbehörden des Bundes die Gefahr eines islamistischen Terroranschlags im ersten Quartal 2020 ein, und mit welcher Entwicklungstendenz ist nach derzeitigem Wissenstand zu rechnen?

Die Bedrohungslage für Deutschland befindet sich unverändert auf einem hohen Niveau. Deutschland steht weiterhin im unmittelbaren Zielspektrum von terroristischen Organisationen.

12. Wie viele Fälle sind im Hinblick auf islamistisch motivierten Terrorismus und/oder Extremismus im Gemeinsamen Terrorismus-Abwehrzentrum (GTAZ) jeweils im vierten Quartal 2019 und im ersten Quartal 2020 behandelt worden, und was für ein Sachverhalt lag hier jeweils zugrunde?

Das Gemeinsame Terrorismusabwehrzentrum (GTAZ) ist als Kommunikationsplattform für unterschiedliche Arbeitsgruppen konzipiert. In diesen Arbeitsgruppen können Informationen zu Personen, Gruppierungen, Exekutivmaßnahmen oder sonstigen relevanten Sachverhalten unter den Teilnehmern ausgetauscht werden. Eine Information kann hier sowohl mehrere Personen betreffen als auch mehrere Sachverhalte bzw. "Fälle" im Sinne der Anfrage. Aus diesem Grund führt das BKA keine aussagekräftige Statistik über die Anzahl von "Fällen".

13. Wie viele Ermittlungsverfahren mit Bezug zum islamistischen Terrorismus hat nach Kenntnis der Bundesregierung der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof jeweils im vierten Quartal 2019 und im ersten Quartal 2020 eingeleitet (bitte nach Tatvorwurf, Anzahl der Beschuldigten im Verfahren, Geschlecht, Staatsangehörigkeit des Beschuldigten, Status des Ermittlungsverfahrens aufschlüsseln)?

Im vierten Quartal 2019 (Einleitungsdatum 1. Oktober bis 31. Dezember 2019) hat der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof (GBA) im Rahmen seiner Strafverfolgungszuständigkeit 82 Ermittlungsverfahren gegen 86 Beschuldigte mit Bezug zum islamistischen Terrorismus eingeleitet. Die Tatvorwürfe gegen die 86 Beschuldigten verteilen sich wie folgt:

§§ 129a, 129b StGB	72
§§ 129a, 129b StGB, 89c StGB, § 18 Absatz 1 Außenwirtschafts-	3
gesetz (AWG)	
§§ 129a, 129b StGB, § 22a Absatz 1 Nummer 6 Kriegswaffen-	5
kontrollgesetz (KrWaffKontrG)	
§§ 129a, 129b StGB, § 22a Absatz 1 Nummer 6 KrWaffKontrG,	1
§ 211 StGB	
§§ 129a, 129b StGB, § 22a Absatz 1 Nummer 6 KrWaffKontrG,	1
§ 9 Völkerstrafgesetzbuch (VStGB)	
§§ 129a, 129b StGB, § 8 Absatz 1 VStGB	1
§§ 129a, 129b StGB, § 7 Absatz 1, § 9 VStGB	1

§§ 129a, 129b, § 211 StGB	1
§ 211 StGB	1
insgesamt	86

70 Beschuldigte sind männlich, 16 Beschuldigte sind weiblich. Die Staatsangehörigkeit der 86 Beschuldigten verteilt sich wie folgt: afghanisch (zwölf), belgisch (ein), deutsch (14), deutsch und brasilianisch (ein), deutsch und marokkanisch (zwei), deutsch und syrisch (drei), deutsch und tunesisch (ein), deutsch und türkisch (zwei), irakisch (drei), jemenitisch (zwei), libanesisch (ein), nigerianisch (zwei), pakistanisch (drei), russisch (ein), somalisch (sieben), syrisch (27), staatenlos (ein), ungeklärte Staatsangehörigkeit (drei).

40 der im vierten Quartal 2019 eingeleiteten Ermittlungsverfahren wurden gemäß § 142a Absatz 2 Nummer 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) zur Weiterführung an eine Landesstaatsanwaltschaft abgegeben. 24 Ermittlungsverfahren wurden eingestellt. 18 Ermittlungsverfahren werden durch den GBA weitergeführt.

Im ersten Quartal 2020 (Einleitungsdatum 1. Januar bis 31. März 2020) hat der GBA im Rahmen seiner Strafverfolgungszuständigkeit 127 Ermittlungsverfahren gegen 136 namentlich bekannte Beschuldigte sowie gegen sechs namentlich unbekannte Beschuldigte mit Bezug zum islamistischen Terrorismus eingeleitet. Die Tatvorwürfe gegen die Beschuldigten (einschließlich der namentlich unbekannten Beschuldigten) verteilen sich wie folgt:

0.0 10.0 10.01 0.00	105
§§ 129a, 129b StGB	107
§§ 129a, 129b StGB, 89c StGB, § 18 Absatz 1 AWG	5
§§ 129a, 129b StGB, 89c StGB, § 18 Absatz 1 AWG, § 89a StGB	7
§§ 129a, 129b StGB, § 22a Absatz 1 Nummer 6 KrWaffKontrG	4
§§ 129a, 129b StGB, § 22a Absatz 1 Nummer 6 KrWaffKontrG,	1
§§ 89a, 89c StGB	
§§ 129a, 129b StGB, §§ 6, 7 Absatz 1 VStGB	2
§§ 129a, 129b StGB, §§ 7 Absatz 1, 8 Absatz 1, 9, 11 VStGB	1
§§ 129a, 129b StGB, §§ 7 Absatz 1, 9 VStGB	2
§§ 129a, 129b StGB, § 8 Absatz 1 VStGB	2
§§ 129a, 129b StGB, § 9 VStGB	1
§§ 129a, 129b, 211 StGB	6
§§ 129a, 129b, 239a StGB	3
§ 8 Absatz 1 VStGB	1
insgesamt	142

116 Beschuldigte sind männlich, 20 Beschuldigte sind weiblich. Sechs Beschuldigte sind namentlich unbekannt, so dass auch keine Auskunft über das Geschlecht möglich ist.

Die Staatsangehörigkeit der 136 namentlich bekannten Beschuldigten verteilt sich wie folgt: afghanisch (23), albanisch (ein), angolanisch (ein), deutsch (19), deutsch und marokkanisch (ein), deutsch und polnisch (ein), deutsch und russisch (ein), deutsch und serbisch (ein), deutsch und serbisch-montenegrinisch (ein), deutsch und tunesisch (ein), deutsch und türkisch (ein), gambisch (ein), irakisch (ein), jemenitisch (ein), kenianisch (zwei), kosovarisch (ein), libanesisch (vierr), libysch (zwei), mazedonisch (ein), nigerianisch (ein), pakistanisch (neun), russisch (ein), somalisch (15), syrisch (27), tadschikisch (zwei), türkisch (fünf), staatenlos (ein), ungeklärte Staatsangehörigkeit (elf).

52 der im ersten Quartal 2020 eingeleiteten Ermittlungsverfahren wurden gemäß § 142a Absatz 2 Nummer 2 GVG zur Weiterführung an eine Landesstaat-

sanwaltschaft abgegeben. 37 Ermittlungsverfahren wurden eingestellt. 38 Ermittlungsverfahren werden durch den GBA weitergeführt.

